

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Wedel
Rathausplatz
22880 Wedel

Per E-Mail: stadtplanung@stadt.wedel.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-598

Datum:
19.12.2023

Stadt Wedel: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20a „Schulauer Hafen“, 2. Änderung Teilbereich Strandbaddamm, für das Gebiet nördlich sowie östlich des Strandbaddamms, südlich der Deichstraße und westlich der Schulauer Straße
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Begründung

Planungsanlass

Der Vorhabens- und Erschließungsplan wird wesentlich vom Investor betrieben. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt für die Planung insgesamt und für jede ihrer Festsetzungen. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. § 3 Abs. 1 Satz BauGB bestimmt, dass die Gemeinden Bauleitpläne (FNP, B-Plan) aufzustellen haben, "so bald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Ob dies der Fall ist, hängt nicht vom Gewicht der privaten Interessen an dieser Planung ab, sondern vom Vorliegen öffentlicher Belange an dieser Planung. Fehlen diese, so fehlt auch die Erforderlichkeit der Planung. Zwar darf die Gemeinde gewichtige private Belange zum Anlass einer Planung nehmen und sich dabei an den Vorschlägen der Grundstückseigentümer orientieren, muss aber gleichzeitig auch die öffentlichen städtebaulichen Belange verfolgen. Ist dies nicht der Fall, sondern werden die privaten Belange einseitig bevorzugt und fehlen städtebauliche Rechtfertigungen für die Planung, so ist die Planung nicht erforderlich, sondern einseitig begünstigend (vgl. z.B. bei Söfker, Kommentar BauGB zu § 1, Randnr. 14; und nachfolgendes Teilkapitel).

Wir halten aus Gründen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung einen anderen Umgang mit den Gebäuden für dringend erforderlich. Die Ermittlung des ökologischen Fußabdrucks einer Planung ist dabei maßgeblich für eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima und den Ressourcenverbrauch. Es fehlt hier die Thematisierung hinsichtlich einer Sanierung der Gewerbebauten oder einen Abriss der Gebäude und einem Neubau.

Je nach dem Zustand der Bausubstanz halten wir den Abriss der Gewerbebauten für einen ökologischen Irrweg. Wir empfehlen die vorliegende Planung dahingehend zu überprüfen, ob eine energetische Sanierung des Bestandes nicht nachhaltiger und ressourcenschonender ist.

Der Erhalt bestehender Bausubstanz leistet einen großen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. So stecken im Stahlbeton großen Mengen an „grauer Energie“. Aber auch das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen ist mit einem hohem Energieverbrauch verbunden. Es lohnt sich daher, bestehende Bausubstanzen zu erhalten und zu modernisieren, anstelle von Abriss und Neubau.

Das Forschungsvorhaben des Wuppertal Instituts zur ökologischen Bewertung von Sanierung versus Neubau¹ untersuchte genau die Fragestellung „Was wiegt ökologisch stärker: der deutliche Mehrbedarf an Rohstoffen und höheren Abfallmengen bei Abriss und Neubau oder die voraussichtlich ökologisch überlegene Nutzungsphase gegenüber den sanierten Bestandsgebäuden?“ Das zusammengefasste Ergebnis lautet, dass bei einer Nutzungszeit von 50 Jahren der ökologische Fußabdruck am niedrigsten ausfällt, wenn ein Bestandsbau saniert und die Wärmeenergieversorgung auf Fernwärme oder einer Wärmepumpe umgestellt wird.

Es gibt bereits Beispiele, die zeigen, dass eine zum Wohnen sanierte Gewerbehalle nicht nur energetisch, auch optisch attraktiv ist².

Um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes zu beurteilen, sollten auch alle drei Phasen – Bau, Betrieb und Rückbau – berücksichtigt werden. Daher sollte auch bei einem Neubau die Ökobilanz mit betrachtet werden. „Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Energie an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren jedoch nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO₂ eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Für Neubauten werden zudem große Mengen an Sand benötigt. Dabei stecken wir weltweit in einer Sandkrise. Der teils illegale Sandabbau zerstört Flüsse und

¹ Steger, S., Wilts, H., Bergs, L., Bergmann, L. (2022). Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden oder Neubau – Ökologische Bewertung hinsichtlich Materialbedarf, Primärenergieverbrauch und damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen. Wuppertal Institut.

² <https://www.baunetzwissen.de/bauphysik/objekte/wohnen/wohnen-in-der-faber-fabrik-in-ryslinge-7584059>

https://www.bundesbaublatt.de/artikel/bbb_Wohnen_in_einer_Montagehalle-3342054.html

Küsten. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.³

- Die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz durch Um- und Weiternutzung vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.
- Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO₂ und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO₂.

Dem Umweltbundesamt zufolge gehört der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund ist eine ressourcenschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und damit die Minimierung von Bau- und Abbruchmaterialien essenziell.

Bei Abriss der Gebäude sollte aus Gründen der Ressourcenschonung darauf geachtet werden, dass die anfallenden Baustoffe getrennt, auf Wiederverwertbarkeit überprüft bzw. in Schadstoffklassen klassifiziert und entsorgt werden. Insbesondere ist im Vorwege zu prüfen, ob im Baukörper Asbest verbaut wurde (Dach, Putz, Schächte, Leitungen oder Dichtungen ...). Der Umgang mit den krebserregenden Materialien bedarf besonderer Beachtung der TRGS 519. Gerade für den Abriss ehemaliger Werksgebäude ist ein Schadstoffkataster zu erstellen.

2.7 Hochwasserschutz

Es sind Tiefgaragen geplant. Doch diese würden bei einem Hochwasserereignis als erster volllaufen. Daher sind im Bereich der Einfahrt sogenannte mobile Hochwasserschutzwände unumgänglich, sollen große Schäden vermieden werden. Diese oder andere Hochwasserschutzmaßnahmen sollten festgesetzt oder vertraglich gesichert werden.

2.8 Beleuchtungen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs

Zum Schutz von Tiere und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a BNatSchG eingeführt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.⁴

³ <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>

⁴ BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen

Licht emittierende Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert beziehungsweise vermindert werden. Weitergehende Empfehlungen einer Lichtplanung für Industrie und Gewerbe gibt die Broschüre des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Nachhaltige Außenbeleuchtung“⁵.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Wir begrüßen die Verwendung von Photovoltaikanlagen, kombiniert mit Dachbegrünung. Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Neben der Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaustärke von 13 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen. Sie sollten mit einem Substrataufbau von mind. 13 cm geplant werden. Gründächer können einen Temperatenausgleich vorweisen, sie tragen zum verzögerten Abfluss von Niederschlägen bei, binden Stäube und können bei geeigneter Bepflanzung die Artenvielfalt erhöhen.

Wandbegrünung: Auch Wandbegrünungen können klimatisch ausgleichend wirken, Stäube binden, im Sommer für die Gebäude kühlend wirken und zur Artenvielfalt beitragen.

4.1 Ruhender Verkehr / Fahrräder

Der Umgang der Städte mit dem innerstädtischen Verkehr ist ausschlaggebend für deren Klimabilanz. Die Stärkung des ÖPNV, eine Förderung der Fahrradverkehrs und eine Öffnung bisher genutzter Verkehrsinfrastruktur für eine Belebung der Innenstädte hebt die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohnern. Camilla van Deurs, Stadtarchitektin von Kopenhagen sagt: „Lebensqualität ist nicht an das Auto gebunden, mit dem wir zum Einkaufen oder zur Arbeit fahren. Wir haben gesehen, dass das zu leeren Straßen und leeren Städten führt.“ Die exponierte Lage des Plangebietes sollte diese Maxime aufgreifen und ein lebendiges Quartier schaffen, ohne Auto. Ein Ansatz ist ja bereits vorhanden, dieser sollte mit einer weiteren Reduzierung von PKW-Plätzen weiter verfolgt werden.

Fahrradabstellanlagen

Lastenräder werden immer häufiger und gerne genutzt. Bei der Planung der Fahrradabstellanlagen sollte daher darauf geachtet werden, dass diese zum Parken mehr Platz benötigen und auch einen größeren Radius besitzen.

5.2 Bodenschutz

⁵https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/broschuere_zur_nachhaltigen_aussenbeleuchtung_-_informationen_und_empfehlungen_fuer_industrie_und_gewerbe.pdf

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz und gegen eine Vergeudung von wertvollen Böden sollte ein Bodenschutzmanagementplan aufgestellt werden.

- Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
- Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden

Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

8 Umweltbericht

Artenschutz

Glasfronten sind verantwortlich für den Verlust an Millionen von Vögel, denn Kollisionen an Fenster- oder spiegelnden Fronten sind in der Regel tödlich. Da das Plangebiet in der Nähe eines Vogelschutzgebietes und der Elbe liegt, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht dringend notwendig, für die Gebäude Maßnahmen⁶ gegen Vogelschlag festzusetzen. Die Fensterfronten sollten auch so geplant werden, dass keine optische Durchsicht entstehen kann. § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Töten oder Verletzen wild lebender, besonders geschützter Tierarten. Da alle wildlebenden Vögel in Deutschland mindestens besonders geschützt sind, gilt der §44 des Bundesnaturschutzgesetzes auch im Zusammenhang mit "Vogelschlag an Glas". Dabei ist die Absicht unerheblich, es genügt ein In-Kauf-Nehmen⁷.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*

⁶ https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf

⁷ https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Gesetzliche_Grundlagen_Vogelschlag_an_Glas.pdf